

Az.: 2 K 1927/96

Abdruck



Eingegangen

2 8. DEZ. 2000

RA Fuggenthaler
Schönberger

VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn

2. des Herrn

als Gesellschafter bürgerlichen Rechts,

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1) und 2): Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis,

vertreten durch den Landrat,

Markt 7, 09496 Marienberg,

- Beklagter -

wegen

wasserrechtlicher Untersagungsverfügung

2 K 1927/96

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2000 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Keim, die Richterin am Verwaltungsgericht Y. Wagner und den Richter am Landgericht Bayer sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn Rebentisch und Frau Reinhäckel für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Betrieb der Wasserkraftanlage in Lengefeld an der Flöha.

Laut Eintragung vom 06.01.1926 wird im Wasserbuch am Flusslauf Flöha eine Stauanlage zu einem Wassertriebwerk auf dem Flurstück Nr. 478 des Flurbuchs von Lengefeld beschrieben, für die laut Eintragung vom 04.11.1927 eine neue Zwillingsturbine eingebaut wurde mit entsprechender Erlaubnis an die Fa. und in Grünhainichen vom 16.12.1926.

Der VEB Papierfabriken Grünhainichen als Rechtsträger der damals volkseigenen Grundstücke, auf denen sich die Wasserkraftanlage befindet, verzichtete mit Schreiben vom 01.11.1966 an die Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe - Mulde Dresden, Oberflussmeisterei - OFM - Karl-Marx-Stadt, auf das Wasserrecht der ehemaligen Wasserschleiferei Rauenstein II. In dem Schreiben wurde weiter mitgeteilt, dass im Rahmen einer Beratung zum Rechtsträgerwechsel per 01.01.1967 für diesen ehemaligen Betriebsteil übereinstimmend festgelegt worden sei, dass der neue Rechtsträger die seit dem 01.01.1963 stillgelegte Wasserkraft ebenfalls nicht nutzen werde. Die Wasserwirt-

2 K 1927/96

schaftsdirektion, OFM Karl-Marx-Stadt, verfügte am 08.02.1967 die Beseitigung der Nutzungsanlagen gemäß § 23 Abs. 2 der 1. DVO zum DDR-Wassergesetz vom 17.04.1963 und führte insbesondere das Zusetzen des Mühlgrabeneinlaufs, das Schließen des Freifluters vor den Turbinen, sowie die Verfüllung des gesamten Betriebsgrabens an. Im Rahmen einer Beratung und Ortsbesichtigung am 04.10.1967 wurden mit dem Rat der Stadt Lengefeld die Fragen der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang mit der Verfüllung des Mühlgrabens erörtert und festgelegt, dass die Wasserwirtschaftsdirektion dem ehemaligen Rechtsträger die Erfüllung der Auflagen zur Wasserrechtsaufhebung aufgabe. Am 09.10.1967 hob die Wasserwirtschaftsdirektion OFM Karl-Marx-Stadt das Staunutzungsrecht gemäß § 14 Abs. 2 des DDR-Wassergesetzes vom 17.04.1963 zum 01.01.1967 entschädigungslos auf und traf erneut Festlegungen für die Beseitigung der Nutzungsanlagen gegenüber dem VEB Papierfabriken Grünhainichen.

Ende der 70er Jahre erhielt das VEG (Mastkombinat) Karl-Marx-Stadt verschiedene wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen zum Betrieb einer Forellenzuchtanlage im ehemaligen Betriebsgraben der früheren Holzschleiferei Rauenstein. Hierfür wurde auch der Lengefelder Bach verlegt und Talsperrenwasser der Talsperre Saidenbach für die Notwasserversorgung der Forellenzuchtanlage benutzt.

Im Grundbuch von Lengefeld Bl. 620 waren für die Flurstücke, auf denen sich die Forellenzuchtanlage und die Wasserkraftanlage befinden, eingetragen: Eigentum des Volkes, Rechtsträger vom 06.08.1964 bis 12.11.1966 VEB Papierfabriken Grünhainichen, danach Rat der Stadt Lengefeld bis 1981. Als ein Teil der Flurstücke an Bl. 815 übertragen wurde, führt das Grundbuch bei Neufassung der Abteilung als Bestand (eingetragen am 05.07.1991 auf Grund der Bestätigung der Treuhandanstalt vom 07.06.1991) als Eigentümer die GmbH Zucht und Vertrieb im Aufbau mit Sitz in Lengefeld als Eigentümer. Am 16.08.1995 bzw. 25.09.1996 wurden für sämtliche auf diesem Grundbuchblatt eingetragenen Flurstücke Auflassungsvormerkungen für die Kläger auf Grund notarieller Bewilligung vom 29.12.1993 eingetragen. Diese sind schließlich seit

2 K 1927/96

04.02.1999 als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Im Februar 1996 teilte der Anglerverband e.V. dem Beklagten mit, dass im Bereich der Forellenmastanlage Rauenstein umfangreiche Bauarbeiten zur Wiederinbetriebnahme der dortigen Wasserkraftanlage stattfänden. Mit Schreiben vom 05.03.1996 an die GbR in Lengefeld wurde der Kläger zu 1) gebeten, die in der Anlage aufgeführten Unterlagen in mindestens 4facher Ausfertigung einzureichen. Mit weiterem Schreiben vom 18.03.1996 an die GbR wurde der Kläger zu 1) angehört zur nicht genehmigten Handlung „Beginn der Bauarbeiten an der Wasserkraftanlage in Lengefeld/Rauenstein“. In der Folge wurden ihm Kopien von der Aufhebung des Wasserrechts zugeschickt.

Mit Bescheid vom 02.05.1996 wurde der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Inhaber und , in Lengefeld aufgegeben, sofort das Betreiben der Wasserkraftanlage in Lengefeld auf den Flurstücken 469 a, 473, 477 und 478/2 zu unterlassen; der Obergraben sei unverzüglich zu schließen und zu entleeren (Ziffer 1). Der geschaffene Wehraufsatz sei unverzüglich zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen (Ziffer 2). Die sofortige Vollziehung der Forderung Nr. 1 und Nr. 2 wurde angeordnet und für den Fall der Nichterfüllung die Ersatzvornahme angedroht, deren Kosten sich auf ca. 13.000,00 DM belaufen würden (Ziffer 3). Es folgt unmittelbar eine Rechtsbehelfsbelehrung; die Begründung wurde mit Schreiben vom 07.05.1996 in schriftlicher Form zugestellt.

Am 10.05.1996 erhob der Bevollmächtigte der Kläger gegen den Bescheid vom 02.05.1996 Widerspruch mit der Begründung, die Anlage werde auf Grund eines alten Wasserrechts betrieben und die bestehende Anlage in ihrem Bestand nicht verändert, sondern lediglich modernisiert. Mit dem Erwerb der Anlage und des dazugehörenden Betriebes hätten die Kläger eine Investitionsverpflichtung übernommen, die sie erfüllen mussten. Inzwischen seien 1,2 bis 1,3 Mio. DM investiert und 12 Arbeitsplätze geschaf-

2 K 1927/96

fen bzw. erhalten worden. Bei Einstellung des Betriebs der Wasserkraftanlage seien diese gefährdet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.1996 wurde Ziffer 1 des Bescheides vom 02.05.1996 neu gefasst, in dem Sinne, dass den Klägern als Eigentümern der genannten Flurstücke das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Flöha zum Betrieb einer Wasserkraftanlage untersagt wurde. Ziffer 2 und 3 wurden ersatzlos aufgehoben. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Im Widerspruchsbescheid wird u. a. ausgeführt, dass die Untersagung der Gewässerbenutzung rechtmäßig sei, weil die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus der Flöha ohne Rechtsgrundlage erfolge, da eine wasserrechtliche Gestattung nicht mehr existiere. Es bestehe entgegen der Auffassung der Widerspruchsführer kein Altrecht.

Am 04.10.1996 haben die Prozessbevollmächtigten der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie vor, mit dem Kaufvertrag über die Flurstücke einschließlich des Forellenmastbetriebes und der Wasserkraftanlage sei die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage verbunden gewesen. Hierzu seien Fördermittel beantragt und vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit bewilligt worden. Die Wiederinbetriebnahme werde auf das im Wasserbuch für den Wasserlauf Flöha eingetragene Wasserrecht gestützt. Dementsprechend sei die Wasserkraftanlage instand gesetzt, die veralteten Turbinen ausgetauscht und durch neue ersetzt worden.

Das bestehende Wasserrecht sei nicht wirksam aufgehoben worden. Es bestünden bereits Bedenken gegen die Wirksamkeit des vom VEB Papierfabriken Grünhainichen im Schreiben vom 01.11.1966 ausgesprochenen Verzichts auf das Wasserrecht. Weil der VEB als Rechtsträger und Verwalter in die politische Struktur eingebunden und untergeordnet gewesen sei, habe er keine Entscheidungsbefugnis gehabt. In dessen Schreiben sei nichts anderes als die Umsetzung eines staatlichen Organisationsaktes zu sehen und nicht ein Verzicht im Sinne einer demokratischen Rechtsordnung. Die Vorgänge bezüglich der Aufhebung des Wasserrechts greifen nach Ansicht der Kläger mit enteignender Wirkung in Eigentumsrechte ein. Ferner zeige der Umstand, dass die Festlegungen im Schreiben

2 K 1927/96

vom 08.02.1967 nicht durchgeführt worden seien, dass man auch damals von Behörden-seite davon ausgegangen sei, jederzeit die Wasserkraftanlage wieder nutzen zu können. Es wäre daher zu bestreiten, dass die Aufhebung des Wasserrechts letztendlich gewollt gewesen sei, zumal keinerlei Eintrag bzw. Aufnahme der Löschung in das Wasserbuch erfolgt sei. Das ursprünglich dokumentierte Wasserrecht könne nicht durch rechts-staatswidrige staatliche Organisationsakte der DDR beseitigt werden. Der Eigentums-schutz wirke insoweit auch zu Gunsten der Kläger, die sich auf die Eintragungen im Wasserbuch verlassen hätten. Das Vorhandensein des Wasserrechts sei mitentscheidend für den Kauf gewesen.

Die Untersagung sei im Hinblick auf die getätigten Investitionen unverhältnismäßig.

Die Prozessbevollmächtigten der Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 02.05.1996 in Gestalt des Widerspruchsbe-scheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 10.09.1996 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung tritt er den Behauptungen der Klägerseite zum tatsächlichen Zustand der Wasserkraftanlage entgegen. So sei im Zusammenhang mit der Errichtung der Fisch-zuchtanlage im Untergraben mindestens ein Sammelbecken als Absetzbecken eingebaut worden. Der Untergraben sei bis an das Turbinenhaus aufgefüllt worden. Die Eingänge zum Turbinenhaus vom Obergraben aus seien mit Beton verschlossen worden. Der Freifluter im Obergraben vor dem Turbinenhaus habe als Ablauf der Fischzuchtanlage gedient. Unabhängig davon könne auch bei Nichtdurchführung der mit Bescheid vom 09.10.1967 angeordneten Maßnahmen nicht auf das Bestehen des Altrechts geschlossen werden. Seit dem Bescheid von 1979 sei die Wasserentnahme nur noch zur Aufzucht von

2 K 1927/96

Forellen gestattet gewesen, nicht jedoch zur Erzeugung von Energie. Auch diese Nutzung zum Zweck der Fischzucht erfolge bereits seit längerer Zeit nicht mehr.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 02.05.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.09.1996 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zu Recht hat der als untere Wasserbehörde gemäß §§ 118 Abs. 1 Nr. 3, 119 Abs. 2 SächsWG 1993 (jetzt: §§ 118 Abs. 1 Nr. 3, 119 Abs. 1 SächsWG 1998) zuständige Beklagte den Betrieb der Wasserkraftanlage in Lengefeld gestützt auf § 94 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz vom 23.02.1993 - SächsWG 1993 - (jetzt: § 94 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998 - SächsWG 1998 -) untersagt. Denn mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage stören die Kläger die wasserrechtliche Ordnung und damit die öffentliche Sicherheit, indem sie das Gewässer Flöha entgegen §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - ohne die dafür erforderliche behördliche Gestattung benutzen.

Die Kläger können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG keine Erlaubnis oder Bewilligung für die Gewässerbenutzung erforderlich sei, weil sie die Wasserkraftanlage in Lengefeld aufgrund eines alten, nach dem Sächsisches Wassergesetz aufrechterhaltenen Wasserrechts aus dem Jahre 1926 betreiben

2 K 1927/96

würden. Ein solches Altrecht besteht nämlich nicht, es ist ersatzlos erloschen (vgl. § 46 DDR-WG 1982).

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für Gewässerbenutzungen aufgrund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten wurden. Welche Rechte im Freistaat Sachsen aufrechterhalten wurden, bestimmt § 136 SächsWG 1998, der außerdem vorsieht, dass für diese sog. Altrechte § 15 Abs. 4 WHG entsprechend gilt. Danach können Altrechte unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben oder beschränkt werden. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die alten Wasserrechte einen bestimmten bzw. bestimmbaren Inhalt haben, der durch behördliche Entscheidung zudem geändert werden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29.01.1965 in BVerwGE 20, 219 und Urteil vom 22.01.1971 in BVerwGE 37, 103) ist eine Wasserbenutzung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur dann erlaubnis- oder bewilligungsfrei, wenn sie aufgrund von Rechten ausgeübt wird, bei deren Erteilung eine öffentlich-rechtliche Überprüfung der Benutzung in wasserrechtlicher Hinsicht stattgefunden hat. Demnach fällt etwa eine nur aus dem Eigentum am Grundstück abgeleitete Befugnis zur Wasserentnahme nicht unter die genehmigungsfreie Überleitung (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 01.07.1994, in NVwZ-RR 1995, 193 f.).

Für den Freistaat Sachsen bedeutet dies, dass jedenfalls die aufgrund des von König Friedrich August von Sachsen verordneten Wassergesetzes vom 12.03.1909 (GVBl. S. 227 - SächsWG 1909 -) erlaubten Wasserbenutzungen grundsätzlich geeignet sind, als alte Wasserechte i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG weiterzugelten, weil eine derartige Erlaubnis aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Prüfung in wasserrechtlicher Hinsicht anhand der §§ 23 ff. SächsWG 1909 erteilt wurden. Solange eine Erlaubnis nicht entsprechend § 36 SächsWG 1909 erloschen war, wurde sie grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 Wassergesetz der DDR vom 17.04.1963 (GBl. I S. 77 - DDR-WG 1963 -) übergeleitet. Veränderungen der Rechtsverhältnisse nach dieser Zeit können allerdings nicht mehr den

2 K 1927/96

Wasserbüchern entnommen werden, weil diese gemäß § 25 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum DDR-WG 1963 (GBI. II S. 281 - 1. DVO DDR-WG 1963 -) geschlossen und nicht fortgeführt wurden. Mit Inkrafttreten des DDR-Wassergesetzes vom 02.07.1982 (GBI. I S. 467 - DDR-WG 1982 -) am 01.10.1982 wurden wiederum die früheren wasserrechtlichen Entscheidungen aufrechterhalten.

Zwar ergibt sich aus den Eintragungen im Wasserbuch aus den Jahren 1926/27, dass den Rauensteiner Holzstoff-Fabriken und Sägewerken W. von GmbH die Wasserbenutzung mittels Wassertriebwerk am 01.01.1910 in dem Umfang erlaubt worden war, wie er im Wasserbuch beschrieben ist. Für die dritte Turbine in veränderter Ausführung wurde die Erlaubnis am 16.12.1926 erteilt. Es ist auch davon auszugehen, dass diese Rechte aufgrund der in den §§ 23 ff SächsWG 1909 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Überprüfung verliehen worden waren.

Der Erlöschenstatbestand in § 36 Abs. 1 Nr. 6 SächsWG 1909 war zwar nicht infolge der Betriebseinstellung seit dem 01.01.1963 erfüllt. Der dort genannte Zeitraum von drei Jahren war zum einen bis zum Inkrafttreten des DDR-WG 1963 am 25.04.1963 noch nicht abgelaufen, zum anderen wurde das SächsWG 1909 nach § 58 Abs. 2 Buchstabe f) Nr. 2 DDR-WG 1963 insgesamt und übergangslos außer Kraft gesetzt.

Allerdings wurde dieses Altrecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des DDR-Wassergesetzes aus dem Jahre 1963 aufgehoben.

Nach § 14 Abs. 1 DDR-WG 1963 konnten die für die Gewässerbenutzung erforderlichen Genehmigungen (§ 12 DDR-WG 1963) geändert oder aufgehoben werden, wenn volkswirtschaftliche oder sonstige gesellschaftliche Interessen es erforderten. Darüber hinaus kam nach Abs. 2 der genannten Vorschrift die entschädigungslose Aufhebung in Betracht, wenn der Berechtigte (u. A.) auf die Nutzung verzichtete oder diese drei Jahre lang nicht ausübte. Für sozialistische Betriebe und Einrichtungen gab es diese Möglichkeit des Verzichts nur, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des Abs. 1, also ein volkswirtschaftliches oder sonstiges gesellschaftliches Erfordernis vorlagen (§ 14 Abs. 3 DDR-WG 1963).

2 K 1927/96

Vorliegend hat der damals noch zuständige Rechtsträger der im Volkseigentum stehenden Anlagengrundstücke - VEB Papierfabriken Grünhainichen - am 01.01.1966 gegenüber der Wasserwirtschaftsdirektion auf das Wasserrecht verzichtet. Die Wasserwirtschaftsdirektion als gemäß § 15 Abs. 3 DDR-WG zuständige Behörde hat aufgrund dieses Verzichts das Staunutzungsrecht mit Entscheid vom 09.10.1967 aufgehoben. Die Zweifel der Klagepartei, ob der Bescheid vom 09.10.1967 von der zuständigen Behörde erlassen wurde und ob er die Behörde überhaupt verlassen hatte, teilt das Gericht nicht. Vielmehr ist aufgrund der vorliegenden Durchschrift in den alten Behördenunterlagen ersichtlich, dass dieser von der Wasserwirtschaftsdirektion OFM Karl-Marx-Stadt erlassen wurde, weil der gesamte Schriftverkehr mit dieser Behörde geführt wurde und auch der ab 1967 zuständige Rechtsträger, der Rat der Stadt Langefeld vertreten durch den Bürgermeister, sich mit der Wasserwirtschaftsdirektion über die Folgefragen auseinandersetzte. Dass sich auf den in den Behördenakten verbleibenden Durchschriften kein Behördenbriefkopf befindet, entsprach der der erkennenden Kammer bekannten damaligen Praxis.

Auch soweit die Aufhebung und die Auflagen gegenüber dem VEB Papierfabriken Grünhainichen ausgesprochen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Entscheidung der Wasserwirtschaftsdirektion.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 1. DVO DDR-WG 1963 war die Genehmigung zur Wasserbenutzung u.a. vom Nutzer zu beantragen, dessen Name auch in der Genehmigung enthalten sein musste (§ 19 Abs. 1 1. DVO DDR-WG 1963). Vor Erlass der endgültigen (Aufhebungs-)Genehmigung konnte die zuständige Behörde dem Inhaber von Nutzungen, dessen Nutzungsrecht aufgrund früherer wasserrechtlicher Bestimmungen begründet wurde, gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 15 1. DVO DDR-WG 1963 Auflagen erteilen. Damit stellt die Verordnung klar, dass auch der Aufhebungsbescheid gegenüber demjenigen ergeht, der Rechtsinhaber war. Jedenfalls von der Verstaatlichung an bis zur Stilllegung der Wasserkraftanlage im Jahre 1963 war der VEB Papierfabriken Grünhainichen Inhaber der Nutzung i.S.d. § 15 1. DVO DDR-WG 1963, weil er die Wasserkraftanlage aufgrund des Altrechts, das die Gewässerbenutzung erlaubte, genutzt hatte. Die entspre-

2 K 1927/96

chenden Auflagen vor der Entscheidung über die Aufhebung wurden dem VEB Papierfabriken Grünhainichen auch mit Bescheid vom 08.02.1967 erteilt.

Ungeachtet dessen wären allein in der Verletzung von Bekanntgabevorschriften liegende Verfahrensverstöße nicht so schwerwiegend, dass sie auch nach den Maßstäben des DDR-Rechts zur Unwirksamkeit und damit Nichtigkeit der Entscheidung der Wasserwirtschaftsdirektion vom 09.10.1967 geführt hätten. Davon könnte allenfalls bei groben und offenkundigen Verstößen gegen die in den §§ 23 ff. 1. DVO zum DDR-WG 1963 geregelten Verfahrensvorschriften gesprochen werden, wofür indes rein gar nichts ersichtlich ist. Insbesondere ist weder erkennbar geschweige denn dargetan, dass der Rat der Stadt Lengefeld, der nach Aktenlage in das Aufhebungsverfahren nach den §§ 23 ff. der 1. DVO zum DDR-WG 1963 einbezogen war und nicht aus der genehmigungspflichtigen Wassernutzung hinausgedrängt wurde, durch die (möglicherweise) unterbliebene Bekanntgabe der Entscheidung vom 09.10.1967 gar abgehalten wurde, den in § 49 DDR-WG 1963 i.V.m. § 68 der 1. DVO vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen.

Eine Nutzung der Wasserkraftanlage unter Berufung auf die Ende der 70er Jahre erteilte wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Forellenzuchtanlage kommt nicht in Betracht, weil die Benutzungstatbestände sich wesentlich unterscheiden; dies wird von den Klägern auch nicht geltend gemacht.

Die Aufhebungsentscheidung der Wasserwirtschaftsdirektion vom 09.10.1967 ist auch gemäß Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag weiterhin wirksam. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Verwaltungsakt mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar wäre (Art. 19 Satz 2 Einigungsvertrag).

Das Klägervorbringen, der VEB habe wegen seiner Eingebundenheit ins staatliche System der DDR nicht frei verzichten können, vermag nicht zu überzeugen.

Denn entgegen dieser Ansicht waren die volkseigenen Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Personen, die nach aussen vom Direktor vertreten wurden (§§ 7 Abs. 1, 45 Abs. 1 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 09.02.1967 in DDR-GBl. II Nr. 21

2 K 1927/96

S. 121). Eingriffe in die Wirtschaftstätigkeit oder in abgeschlossene Verträge eines VEB durfte das ihm übergeordnete Organ nur vornehmen, wenn dafür volkswirtschaftlich wichtige Gründe vorlagen (§ 16 Satz 1 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 09.02.1967). Die Betriebe hatten ihre Wirtschaftstätigkeit zwar auf der Grundlage des Planes, aber ansonsten nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung zu organisieren und grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuführung von Finanzmitteln aus dem Staatshaushalt (§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 09.02.1967). Im Rahmen der damaligen sozialistischen Gesetzlichkeit waren die VEB wirtschaftlich und rechtlich eigenständig. Die Bindung an die Interessen der DDR-Volkswirtschaft ergibt sich auch aus § 14 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 DDR-WG 1963, wonach auch der Verzicht auf die Wasserkraftnutzung durch einen VEB nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich war. Dass die wirtschaftliche Betätigung der VEB insgesamt der Verwirklichung der sozialistischen Ziele zu dienen hatte, war systemimmanent, führt aber nicht dazu, jegliche Entscheidung der VEB im damaligen Rechtsverkehr als „unfrei“ in Frage zu stellen.

Nach alledem bedarf keiner Beantwortung die Frage, ob das Altrecht auch deswegen erloschen ist, weil es wenigstens drei Jahre nach Inkrafttreten des DDR-WG 1963 am 25.04.1963 nicht ausgeübt wurde und auch eine Fristverlängerung weder erteilt noch beantragt worden war.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für Ermessensfehler, und die Untersagung des Betriebes der Wasserkraftanlage ist auch nicht unverhältnismäßig, wie die Kläger meinen.

Nach § 94 Abs. 3 SächsWG 1993 (jetzt: § 94 Abs. 2 SächsWG 1998) ordnen die zuständigen Wasserbehörden die notwendigen Maßnahmen für den Einzelfall an, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, oder um (bereits eingetretene) Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen.

2 K 1927/96

Eine solche Verletzung der wasserrechtlichen Ordnung muss hier bereits deswegen bejaht werden, weil die jetzige Wassernutzung zur Stromerzeugung nach dem Vorgesagtem illegal ist (vgl. § 2 Abs. 1 WHG) und deswegen den Tatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt.

Insbesondere können die von den Klägern getätigten Investitionen keine Berücksichtigung finden bei der Entscheidung, ob Wasser aus der Flöha entnommen und wieder eingeleitet werden darf. Diese Gewässerbenutzung sowie die Anlagenerrichtung oder Wiederherstellung muss entsprechend dem geltenden Recht - gegebenenfalls nachträglich gemäß § 121 SächsWG - genehmigt werden oder, falls sich herausstellen sollte, dass die Wasserkraftanlage Rauenstein materiell nicht genehmigungsfähig ist, ist sie dauerhaft zu untersagen und möglicherweise die Beseitigung der Anlagen anzuordnen. Um dem Unternehmer einer Wasserkraftanlage finanzielle Einbußen zu ersparen, sieht der reguläre Verfahrensgang gerade vor, dass mit der Errichtung der Anlagen und der Gewässerbenutzung erst begonnen werden kann, nachdem die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Da die Kläger dies versäumt haben, weil sie glaubten, ein Altrecht zu besitzen, und trotz der insoweit ungeklärten Rechtslage investiert haben, hat sich lediglich ihr Risiko verwirklicht. Die Schutzbereiche der Art. 14 und 12 Grundgesetz sind bereits deswegen nicht tangiert, weil die umstrittene Entscheidung allein die künftige gewerbliche Betätigung der Kläger betrifft und damit lediglich deren Hoffnungen enttäuscht.

Als Unterlegene haben die Kläger gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **B e r u f u n g** zu, wenn sie vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2 K 1927/96

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56
09112 Chemnitz**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Keim

Y. Wagner

Bayer

B e s c h l u s s :

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 200.000,00 DM festgesetzt (§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG -). Er entspricht der von den Klägern selbst in dieser Höhe bezifferten jährlichen Einspeisungsvergütung.

2 K 1927/96

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die **Beschwerde** zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56
09112 Chemnitz**

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von **s e c h s M o n a t e n**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Bekanntgabe des Streitwertfestsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Keim

Y. Wagner

Bayer